

**Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Winningen
in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
vom 17.06.2014**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) in der derzeit gültigen Fassung, des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter (KomAEVO) in Gemeinden und Verbandsgemeinden (Entschädigungs-VO-Gemeinden) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Örtliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in der Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich in der weiteren regionalen Presse, im Internet unter **www.winningen.com** und im Ortsrundfunk.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen sowie damit verbundene Texte und Erläuterungen werden abweichend von Absatz 1 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel in Koblenz zur Einsicht ausgelegt und sind auf der Internet Seite der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel verfügbar. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt gemacht. Soweit andere Rechtsvorschriften besondere Bestimmungen enthalten, ist danach zu verfahren. Ebenso können die Pläne während der Sprechstunden der Verwaltung der Gemeinde Winningen eingesehen werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ratsausschüsse mit abschließenden Entscheidungen werden unter Beachtung des § 34 Abs. 6 GemO abweichend von o.a. Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht sowie nachrichtlich in der regionalen Presse und im Internet unter **www.winningen.com**. Auf die Bekanntmachung wird durch Ausruf im Ortsrundfunk hingewiesen.
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:
 - Flur im Rathaus, August Horch Str. 3
 - Neben dem Eingang zur ehemaligen Schule am Marktplatz, Marktstr. 12
 - Am Gebäude der Raiffeisenwarengesellschaft, Fährstr. 73Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Zeit und Ort der Sitzungen sind darüber hinaus erst nach Absatz 1 bekannt zu machen.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch zweimaligen öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ereignisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt gemäß § 1 Abs. 1. Darüber hinaus werden die Sitzungsniederschriften durch Aushang im Flur des Rathauses bekannt gemacht.

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a. Haupt- und Finanzausschuss (HaFinA)
- b. Ausschuss für Dorfentwicklung, Bauwesen und Verkehr (DeBaV)
- c. Ausschuss für Tourismus, Marketing, Wirtschaft, Weinbau und Umwelt (TMWWU)
- d. Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales (JuSpoKuS)
- e. Rechnungsprüfungs-Ausschuss (ReprüA)

(2) Die Ausschüsse a) – d) bestehen aus je neun Mitgliedern und Stellvertreter/innen. Abweichend hiervon wird der Ausschuss c) (TMWWU) bei Fragen zur Fremdenverkehrsabgabe zusätzlich um je –eine/n– Vertreter/in der Interessengruppen: -Handel, Handwerk, Tourismus, Freie Berufe (hierunter sind auch Winzer zu verstehen), Hotel- und Gaststättengewerbe ergänzt.

Der Ausschuss e) besteht aus drei Ratsmitgliedern sowie deren Stellvertretern/innen, die ebenfalls Ratsmitglieder sein müssen.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter/innen der Ausschüsse a) – d) können aus der Mitte des Ortsgemeinderats und sonstigen Bürgern/innen gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder der Ausschüsse a) – d) soll mindestens fünf Mitglieder betragen, das gilt auch für die Stellvertreter/innen.

§ 4

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches, nach Zuweisung durch den Ortsgemeinderat oder den Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortsgemeinderats vorzubereiten.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Ortsgemeinderat oder der Ortsbürgermeister einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 5

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

(1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Ortsgemeinderates.

(2) Der Bauausschuss (DeBaV) ist berechtigt, in Einzelfällen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,- € selbständig zu entscheiden. Dies erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Eine Erklärung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 der LbauO, dass ein Genehmigungsverfahren anstelle des Freistellungsverfahrens durchgeführt werden soll, kann auch durch den DeBaV abgegeben werden. Die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB kann ebenso durch den DeBaV erfolgen. Die Anwendung von § 44 Abs. 3 Satz 2 GemO gilt uneingeschränkt.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss (HaFinA) ist berechtigt, in Einzelfällen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000,- € selbständig zu entscheiden. Dies erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.

(4) Der/die Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm/ihr beauftragtes Ausschussmitglied hat den Ortsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

§ 6

Beigeordnete

(1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt drei.

(2) Der Ortsbürgermeister führt - in Gemeinschaft mit den Ortsbeigeordneten - eine arbeitsteilige Bearbeitung der anfallenden Verwaltungsaufgaben durch. Dazu werden den Ortsbeigeordneten spezielle Aufgabenbereiche zugewiesen.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeausschüsse

(1) Die Ratsmitglieder erhalten nach den Bestimmungen der LVO über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden gem. § 18 GemO den mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen nachgewiesenen Verdienstausschlag sowie den Lohnausfall ersetzt. Für Dienstreisen ist Reisekostenvergütung zu zahlen. Das gleiche gilt für Mitglieder von Gemeindeausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind.

(2) Der nachgewiesene Verdienstausschlag wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Sitzungsgelder werden keine gezahlt. Jede Fraktion erhält pauschal pro Mitglied und Jahr 66,- €. Werden die Sätze des § 12 Entschädigungs-VO-Gemeinden geändert, ändert sich die Fraktionspauschale im gleichen Verhältnis.

(4) Soweit Ratsmitglieder oder sonstige, vom Gemeinderat bestimmte Beauftragte über die Teilnahme an Sitzungen hinaus konkrete Aufgaben wahrnehmen, kann diesen mit Zustimmung des Gemeinderates eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die der eines Beigeordneten ohne Geschäftsbereich entspricht. (§ 9 Abs. 1).

§ 8

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

(1) Die dem Ortsbürgermeister gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO Entschädigungs-VO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v.H. erhöht.

§ 9

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

(1) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 (KomAEVO). Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2014 mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom **14.09.2009** mit Änderung vom **02.06.2010** außer Kraft.

Winningen, den **17.06.2014**

Ortsgemeinde Winningen
Eric Peiter, Ortsbürgermeister